

Anlage 1

Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Weiteren vorgebrachten Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.03.2011 und 06.05.2011	
1.1 Kampfmittelbelastungen	
Die vom Vorhabenträger beauftragte Luftbildauswertung zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen des Plangebietes hat folgendes ergeben: Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des bombardierten Bereiches. Etliche Bombentrichter sind im Nahbereich des Plangebietes auf den Luftbildern erkennbar. Auf der Untersuchungsfläche sind zudem Gebäudeschäden vorhanden. Blindgänger können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind erforderlich.	In Ziffer 3.5.3 der Begründung (Kampfmittel) wird ein entsprechender Passus aufgenommen. Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die erforderlichen weiteren Maßnahmen in die Wege leiten.
2 Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt 28.03.2011	
2.1 Trinkwasser	
Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass die Anbindung über das zentrale Trinkwassernetz der Stadtwerke Karlsruhe erfolgt.	Das Plangebiet wird an das Trinkwassernetz der Stadtwerke Karlsruhe angeschlossen.
2.2 Gesetzliche Vorschriften	
Hinweis auf die Verpflichtung, die Anforderungen der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften - Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, § 37 Abs. 1 unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten.	Ein entsprechender Textbeitrag wurde in Ziffer 3 der Hinweise aufgenommen: <i>Hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers wird auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen. Sofern Zisternen eingebaut werden, sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung 2001 sowie Artikel 1 Infektionsschutzgesetz, § 37 Abs. 1 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Betrieb von Zisternen ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Um eine Verkeimung des öffentlichen Trinkwasserleitungssystems durch Niederschlagswasser auszuschließen, darf keine Verbindung zwischen dem gesammelten Niederschlagswasser und dem Trinkwasserleitungssystem von Gebäuden bestehen.</i>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
3. Stadwerke Karlsruhe, 11.04.2011	
3.1 Stromversorgung	
Die Erschließung durch die Stadwerke Karlsruhe kann nur unmittelbar an der Grundstücksgrenze erfolgen. Eine Verlegung von Stromversorgungsleitungen durch die Tiefgarage wird abgelehnt. Die rückwärtige Bebauung muss daher durch private Leitungen erschlossen werden.	Die rückwärtige Bebauung wird durch private Leitungen erschlossen. Das Grundstück wird nicht weiter parzelliert. Es handelt sich um eine Hauseigentümergeinschaft.
3.2 Gas- und Wasserversorgung	
Die Erschließung mit Wasser und Gas der Gebäude an der Sonnenstraße erfolgt von den bestehenden Leitungen in der Sonnenstraße. Die rückwärtige Bebauung muss daher durch private Leitungen erschlossen werden.	Die rückwärtige Bebauung wird durch private Leitungen erschlossen. Das Grundstück wird nicht weiter parzelliert. Es handelt sich um eine Hauseigentümergeinschaft. Ein Anschluss an die Gasversorgung ist nicht vorgesehen.
3.3 Öffentliche Straßenbeleuchtung	
Die geplanten Wege innerhalb des Plangebietes sind privat, daher ist eine öffentliche Straßen-/Wegebeleuchtung nicht vorgesehen.	Die Durchgänge und die Zugänge zu den Punkthäusern werden privat beleuchtet.
3.4 Fernwärmeversorgung	
Das Bauvorhaben soll an Fernwärme angeschlossen werden. Die Fernwärmeleitung darf nicht durch Bäume oder sonstige Bauwerke überbaut werden. Bei Neupflanzungen von Bäumen ist ein Regelabstand von mindestens 2,5 m zu Versorgungsleitungen einzuhalten.	Die geplante Bebauung wird an die Fernwärme angeschlossen. Diese Vorgaben werden eingehalten.
4. Polizeipräsidium Karlsruhe, 07.04.2011	
4.1 Tiefgaragen	
Bei den beiden geplanten Tiefgaragen dürfte es sich gem. Garagenverordnung (GaVO) um Mittel- bzw. Großgaragen handeln (Nutzungsfläche 100-1000 m ²). Es ist zu berücksichtigen, dass die zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe von mehr als 10% Neigung eine Fläche von mindestens 10 m Länge liegen muss, deren Neigung nicht mehr als 10 % betragen darf. Stellplätze mit einer Begrenzung an der Längsseite (Wand) sollten gemäß EAR 05 in einer Breite von mindestens 2,85 m ausgeführt werden.	Die beiden Tiefgaragen sind als Mittelgaragen einzustufen. Die Vorgaben der EAR 05 werden eingehalten.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
4.2 Zu- und Ausfahrten der Tiefgaragen	
<p>Beim Ausfahren aus der Tiefgarage müssen die Sichtfelder auf den davor liegenden Verkehrsraum, hier auch speziell auf den Gehweg gewährleistet sein (u.a. GaVO, EAR 05 "Parkbauten"). Im Einzelfall können hier Stützmauern abgeschrägt oder durchbrochen ausgeführt werden. Im Bereich der Zu- und Abfahrten der beiden Tiefgaragen zur Fahrbahn der Sonnenstraße sollte hinsichtlich der Bepflanzung darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke für die Anfahrtsicht freigehalten werden.</p>	<p>Die Ausfahrten der Tiefgaragen werden so gestaltet, dass die Sichtfelder auf Gehweg und Fahrbahn gewährleistet sind. Die Bepflanzung der Verkehrsgrünflächen im öffentlichen Straßenraum fällt in den Aufgabenbereich der Stadt Karlsruhe. Die erforderlichen Sichtdreiecke für die Anfahrtsicht werden freigehalten. Das Gartenbauamt hat eine Mehrfertigung Ihres Schreibens erhalten.</p>
4.3 Rettungswege	
<p>Die beiden denkmalgeschützten Gebäude an der Südwestecke des Plangebiets sollen über die Zufahrtsstraße zum Kulturzentrum und fortfolgend über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche erschlossen werden. Über diese Zufahrt soll auch die für den Rückbereich notwendige Zufahrt der Feuerwehr erfolgen. Wäre dies die einzige Rettungszufahrt, so wäre bei einer wie auch immer gearteten Blockade der Zufahrtsstraße (von der Hardtstraße zum Kulturzentrum) der rückwärtige Bereich des Plangebietes durch die Feuerwehr nicht mehr erreichbar.</p> <p>Allerdings hat das Gelände des Kulturzentrums über eine Durchfahrt von der Lerchenstraße 12/14 offensichtlich noch eine zweite Feuerwehruzufahrt. Diese könnte auch als Alternativzufahrt für den rückwärtigen Bereich des Plangebiets vorgesehen werden. Bei einer Entfernung des Gestrüpps zwischen dem „Gebäude Vier“ des Kulturzentrums und der westlichen Grundstücksgrenze (Flst.Nr. 5082/23) könnte von der Lerchenstraße aus der rückwärtige Bereich des Plangebiets an dessen</p>	<p>Die Bebauung entlang der Sonnenstraße weist ab dem 3. Obergeschoss durchbindende Wohnungen auf. Der Vorhabenträger hat die Planung mit der Branddirektion Karlsruhe abgestimmt.</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Südwestecke mit dieser zweiten alternativen Rettungszufahrt erreicht werden. Es wird empfohlen, die Berufsfeuerwehr am Verfahren zu beteiligen.	